

Einführung



Die sogenannte "Anlandespflicht" – das Verbot, tote oder sterbende Fische zurück ins Meer zu werfen – wurde 2013 von der Europäischen Union im Rahmen der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik erlassen und von mehr als 870.000 EU-Bürgern aktiv unterstützt. Ziel der Anlandespflicht ist es, Rückwürfe vollständig zu eliminieren und eine grundsätzliche Veränderung der Fangmethoden voranzutreiben: So sollen etwa Fänge unerwünschter und wertarmer Fische vermieden, Anreize für erhöhte Selektivität der Fanggeräte geschaffen, der gesamte Fang vollständig erfasst und eine ökosystembasierte Bewirtschaftung der Bestände gefördert werden. Das heißt, dass die durch europäische Fischereifahrzeuge getätigten Fänge sämtlicher Arten, für die eine zulässige Gesamtfangmenge (Total Allowable Catch – TAC) gilt, sowie sämtlicher Arten im Mittelmeer, für die eine Mindestanlandegröße festgelegt wurde, angelandet und auf die Quoten angerechnet werden müssen.

Allerdings belegen Untersuchungen der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur EFCA, dass ein Großteil der Fangtätigkeiten mit aktiven Fanggeräten wie bspw. Schleppnetzen ein mittleres bis hohes Risiko bergen, dass die Anlandespflicht nicht eingehalten wird. Die Folge ist eine Erhöhung der illegalen und nicht gemeldeten Fischerei, wobei nicht gemeldete Fänge zudem die Zuverlässigkeit und Qualität wissenschaftlicher Daten und damit die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung und Bewirtschaftung der Bestände beeinträchtigen. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass die EU-Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften auf See ergreifen, um die Rückwürfe zu beenden und eine umfassend dokumentierte Fischerei zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, benötigt die Kommission die Unterstützung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments. Bisher haben sich nur wenige Mitgliedstaaten uneingeschränkt für den Einsatz elektronischer Fernüberwachung im Fischereisektor ausgesprochen. Zum Teil berufen sie sich dabei auf das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre und den Schutz seiner persönlichen Daten, insbesondere hinsichtlich der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Der vorliegende Bericht mit dem Titel "Videoüberwachung von Fischereifahrzeugen mit besonderem Augenmerk auf andere vergleichbare Fälle – Anforderungen, Bedenken, Lösungen" (Legal Opinion on Video Monitoring on Fishing Vessels with Special Focus on Other Comparable Cases - Requirements, Concerns, Solutions) macht deutlich, dass die erhobenen Bedenken zwar ihre Berechtigung haben, jedoch keineswegs Anlass zum Nichthandeln sind. Am Beispiel anderer Wirtschaftszweige, wie etwa Schlachtbetriebe, die sich den gleichen Herausforderungen gegenübersehen, lässt sich aufzeigen, dass es möglich ist, wirksame Überwachungsmethoden mit den geltenden Datenschutzanforderungen in Einklang zu bringen. Laut der DSGVO ist die Videoüberwachung einer natürlichen Person nur dann zulässig, wenn ihr Einsatz gerechtfertigt ist und strengen Vorgaben genügt. Es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um den Eingriff in die Privatsphäre so gering wie möglich zu halten.



Die EU-Mitgliedstaaten müssen wirksame Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung der Anlandepflicht auf See ergreifen um die illegalen Rückwürfe zu beenden und eine vollständig dokumentierte Fischerei zu gewährleisten.



Bildquelle: Greenpeace

Schutz der Privatsphäre



Seit Mai 2018 regelt die DSGVO den Datenschutz und die Privatsphäre aller natürlichen Personen in der Europäischen Union (EU) und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der EU und des EWR. Sie gibt dem Einzelnen die Kontrolle über seine eigenen Daten und vereinfacht den Rechtsrahmen für Datenmanager.

Sobald Videoaufnahmen einer natürlichen Person deren Identifizierung zulassen, kommt die DSGVO zur Anwendung. Ist die Person nicht identifizierbar oder verpixelt, findet die DSGVO keine Anwendung. Wird eine natürliche Person in einer Weise gefilmt, die die DSGVO zur Anwendung kommen lässt, dürfen die entsprechenden Daten nur "verarbeitet" werden, wenn hierfür berechnete Gründe vorliegen, etwa berechnete Interessen (Artikel 6 Abs. 1 (f) DSGVO), die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Artikel 6 Abs. 1 (c) DSGVO) oder die Einwilligung der betroffenen Person (Artikel 6 Abs. 1 (a) DSGVO). Fehlt die gesetzliche Grundlage für Filmaufnahmen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtswidrig und daher verboten.

Die Notwendigkeit für Arbeitgeber oder Betreiber, den gesetzlichen Vorgaben (etwa hinsichtlich der Aktivitäten an Bord von Fischereifahrzeugen) zu genügen, ist ein überzeugendes Argument für den Einsatz von Videoüberwachung. Zu diesen Vorgaben können ausreichende Sicherheitsmaßnahmen, wirtschaftliche Interessen oder auch die Betrugsbekämpfung zählen. So kann ein Fischereibetreiber ein berechtigtes Interesse daran haben, dass sämtliche Aktivitäten an Bord in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen – einschließlich der Anlande-verpflichtung – durchgeführt werden. Ebenso kann der Betreiber ein berechtigtes Interesse daran haben, Strafen zu vermeiden, die durch Vergehen der Besatzung an Bord – etwa illegale Rückwürfe – ausgelöst werden.

Die Videoüberwachung gilt gemeinhin als das wirksamste Mittel für den Nachweis von Fehlverhalten. Allerdings ist es im Falle einer kontinuierlichen Videoüberwachung notwendig, Betreiberinteresse und den Schutz personenbezogener Daten miteinander in Einklang zu bringen. Mit der Dauer der Überwachung (z. B. über einen ganzen Tag hinweg) wächst die Verpflichtung des Betreibers, hier sorgfältig abzuwägen. Der Betreiber muss nachweisen, dass seine gesetzliche Pflicht zur Überwachung in ausgewogenem Verhältnis zum in der DSGVO verankerten Recht des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre steht. Hat eine Person ihre Einwilligung zur Videoüberwachung erklärt, ist darzulegen, dass dies freiwillig und ohne Druck oder Zwang geschah.



Elektronische Fernüberwachung wird schon auf Fangschiffen in Amerika, Australien und Europa eingesetzt. Dort wird sichergestellt, dass der Fokus der Kameras auf den Arbeitsbereichen an Bord liegt um die Privatsphäre von Einzelpersonen zu schützen. Bildquelle: Funding Fish.

Vergleich mit anderen Branchen



Die elektronische Fernüberwachung von Schlachtbetrieben in der EU ist Gegenstand politischer Debatten. Vermehrte Inspektionen und der Druck der Zivilgesellschaft haben zahlreiche Fälle von Tierquälerei in Schlachthöfen aufgedeckt. Vor diesem Hintergrund erwägen nun einige EU-Mitgliedstaaten die Einführung von Videoüberwachung.

Aktuell ist das Vereinigte Königreich (genauer: England) der einzige Mitgliedstaat, in dem die Videoüberwachung von Schlachtbetrieben gesetzlich geregelt ist. Die entsprechenden Vorschriften stammen noch aus der Zeit vor Inkrafttreten der DSGVO, so dass sie möglicherweise nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Das Gesetz verpflichtet Schlachthofbetreiber zur Installation eines Videoüberwachungssystems, das vollständige und klare Bilder von der Schlachtung selbst und von den dazugehörigen Abläufen in allen Bereichen des Schlachthofs, in denen lebende Tiere vorhanden sind, liefert. Zudem ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die gefilmten Personen eindeutig zu identifizieren sein müssen und die Verarbeitung ihrer Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt.

Supermärkte werden üblicherweise videoüberwacht. Dies stellt insofern keinen Eingriff in die Privatsphäre von Einzelpersonen dar, als diese dort in der Regel nicht täglich verkehren oder längere Zeit verbringen. Was die Angestellten angeht, so ist die Zahl der in Supermärkten begangenen Straftaten wie z. B. Diebstahl oder Betrug, statistisch gesehen hoch genug, um eine dauerhafte Videoüberwachung zu rechtfertigen.

Schlussfolgerung



Der Gesetzgeber muss das Erfordernis der Überwachung bestimmter Aktivitäten mit dem Recht der betroffenen Personen auf Schutz ihrer Privatsphäre in Einklang bringen. Der Europäische Gerichtshof verlangt, dass Ausnahmen und Beschränkungen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten auf das absolut notwendige Maß begrenzt bleiben.

Es muss ein begründeter Verdacht (im Gegensatz zur bloßen Vermutung oder einem Generalverdacht auf Seiten eines Betreibers oder Arbeitgebers) vorliegen, um den Einsatz von Videoüberwachung für die Dauer des gesamten Arbeitstages oder länger zu rechtfertigen. Für gewisse klar abgrenzbare "Risikogruppen" mag diese Form der Überwachung zulässig sein; für die dauerhafte Überwachung sämtlicher Fischereifahrzeuge ist sie eher ungeeignet, da hier die Unschuldsvermutung und wohl auch das Recht auf Privatsphäre verletzt würden.

Was die Videoüberwachung an Bord von Fischereifahrzeugen zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Anlande verpflichtet und vollständigen Dokumentation der Fischereien betrifft, so sollten Gesetzgeber und Betreiber folgende Maßnahmen in Erwägung ziehen:

Videoüberwachung von Risikogruppen:

Bei Verdacht auf mangelnde Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wäre eine vorübergehende Überwachung der Fangtätigkeiten angebracht.

Vermeidung personenbezogener Daten:

Begrenzung der Überwachung auf den technischen Prozess, ohne dass einzelne Personen identifizierbar werden – was auch hieße, dass die DSGVO keine Anwendung findet.

Anonymisierung:

Überwachung des gesamten Prozesses, aber Unkenntlichmachung der gefilmten Personen durch Verpixelung.

Datenminimierung:

Begrenzung der Videoüberwachung auf den kleinstmöglichen Zeitraum, z. B. das Anlanden, Sortieren und Verarbeiten des Fangs.

Dateneigentum und -sichtung:

Die Aufnahmen wären in der Regel Eigentum der Schiffsbetreiber, würden von einem Dritten gesichtet und die gewonnenen Daten den Regierungen zum Zwecke der Überprüfung von Fang- und Anlandungsmengen zur Verfügung gestellt. Das geprüfte Datenmaterial könnte zudem weiteren Interessenten oder Betroffenen zugänglich gemacht werden, etwa der Wissenschaft.

Jede dieser Erwägungen kann im Rahmen der Überarbeitung der Kontrollverordnung, bei der Durchführungsbestimmungen auf EU-Ebene festgelegt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weitere Leitlinien bereitstellen, zur Sprache gebracht werden. Die obigen Ausführungen zeigen deutlich, dass die überarbeitete Kontrollverordnung die einheitliche EU-weite Einführung von elektronischer Fernüberwachung im Fischereisektor vorschreiben sollte.



Der Schutz der Privatsphäre, Sicherstellung einer vollständig dokumentierten Fischerei und Kontrolle der Einhaltung der Anlande verpflichtet können durch Videodokumentation an Bord von Fischereifahrzeugen sichergestellt werden.

Weitere Informationen und Link zum vollständigen Bericht:

http://our.fish/rem_report2019

© Our Fish 2019



<http://our.fish>



[@our_fish](https://twitter.com/our_fish)



info@our.fish



<https://www.facebook.com/ourfish.eu>



Our Fish